

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
der
Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach

zur Bildung der
Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie"
gemäß Art. 4 und 5 KommZG

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen gemäß Art. 4 und 5 KommZG folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie"

Präambel.....	3
§ 1 - Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 - Aufgaben, Feinkonzept	3
§ 3 - Budget-Garantie	4
§ 4 - Kosten	4
§ 5 - Datenverarbeitung, Datenschutz.....	4
§ 6 - Personal	4
§ 7 - Konsolidierungsbeitrag	5
§ 8 - Gegenseitige Unterrichtung	5
§ 9 - Beschlussfassung.....	5
§ 10 - Rechnungsprüfung.....	5
§ 11 - Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft.....	5
§ 12 - Geltungsdauer	5
§ 13 - Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die Fähigkeiten, das Können und das Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das wichtigste Kapital der beteiligten Städte. Durch ein gemeinsames Qualifizierungsprogramm sowie durch individuelle Entwicklungsmaßnahmen soll ihre persönliche und fachliche Entwicklung besonders gefördert werden.

Im Laufe eines Berufslebens verändern sich die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder. Dies führt zu einem dauerhaften Prozess des Lernens und der persönlichen Weiterentwicklung. Ziel der Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ein gemeinsames, einheitliches, breites, zielgruppenorientiertes und qualitativ hochwertiges Qualifizierungsangebot zu unterstützen und damit einen wesentlichen Beitrag zur persönlichen und fachlichen Entwicklung zu leisten.

Seit 01.01.2006 arbeiten die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen, und Schwabach in der Städteakademie zusammen. Der bisherige Dienstleister, die vhs Fürth gGmbH, scheidet zum 31.12.2009 aus. Durch diesen Vertrag wird die Zusammenarbeit der vier Städte nahtlos weitergeführt.

§ 1 - Vertragsgegenstand

(1) Die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach arbeiten bei der Erstellung, der Organisation und der Durchführung eines gemeinsamen Qualifizierungsangebotes eng zusammen. Ziel der Zusammenarbeit ist eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig wirtschaftliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Städte. Hierzu werden Qualifizierungsveranstaltungen bedarfsorientiert entwickelt, koordiniert, angeboten und durchgeführt.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt in Form einer Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" gemäß Art. 4 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 - Aufgaben, Feinkonzept

(1) Die beteiligten Städte erstellen jährlich ein abgestimmtes gemeinsames Fortbildungsprogramm. Detailregelungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Städte sind im Feinkonzept "Städteakademie" vereinbart.

(2) Die Anzahl der von der jeweiligen Stadt zu organisierenden und durchzuführenden IZ-Veranstaltungen orientiert sich am vereinbarten IZ-Schlüssel. Demnach sollte die Stadt Nürnberg einen Anteil von $\frac{10}{15}$, die Städte Erlangen und Fürth einen Anteil von jeweils $\frac{2}{15}$ sowie die Stadt Schwabach einen Anteil von $\frac{1}{15}$ der IZ-Veranstaltungen vollständig planen und anbieten.

(3) IZ-Veranstaltungen sind Qualifizierungsveranstaltungen im Rahmen des gemeinsamen Qualifizierungsprogramms, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller beteiligten Städte zugänglich sind.

§ 3 - Budget-Garantie

Um Planungssicherheit zu erhalten, verpflichten sich die beteiligten Städte, die für Fortbildungsveranstaltungen im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Mittel jeweils für ein Jahr im Voraus zu garantieren (Budget-Garantie). Mittelkürzungen von mehr als zehn Prozent zum Vorjahr müssen den Vertragspartnern mindestens ein Jahr im Voraus mitgeteilt werden. Ausgenommen hiervon sind die vereinbarten IZ-Einsparbeiträge.

§ 4 - Kosten

(1) Die Teilnehmerbeiträge ("IZ-Kosten") der Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich von der Stadt getragen bzw. erstattet, die Dienstherr bzw. Arbeitgeber der teilnehmenden Mitarbeiterin bzw. des teilnehmenden Mitarbeiters ist. Die Dienstherrn bzw. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, für die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen eine finanzielle und/oder zeitliche Eigenbeteiligung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fordern.

(2) Die Verrechnungssätze werden in einer regelmäßig zu überprüfenden und fortzuschreibenden Verrechnungsvereinbarung festgelegt. Zuständig für die Aushandlung der Verrechnungsvereinbarung sind die Fortbildungsabteilungen der beteiligten Städte.

(3) Die Rechnungsstellung der Teilnahmegebühren soll zeitnah, spätestens jedoch zum Ende eines Quartals erfolgen.

§ 5 - Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Die beteiligten Städte streben die Einrichtung einer gemeinsamen DV-Lösung zur Verwaltung der Fortbildungsveranstaltungen an.

(2) Die Städte können sich zur Umsetzung und zum Betrieb einer gemeinsamen DV-Lösung eines externen Dienstleisters bedienen. Die Festlegung auf einen externen Dienstleister kann nur durch einstimmige Entscheidung aller beteiligten Städte erfolgen. Insoweit ein externer Dienstleister beauftragt wird, können datenschutzrechtliche Belange nach Anhörung und Zustimmung der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Städte auf den Dienstleister übertragen werden. Näheres wird ggf. durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag geregelt.

(3) Soweit keine gemeinsame DV-Lösung aller beteiligten Städte eingesetzt wird, ist jede Stadt für sich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 6 - Personal

Die mit Qualifizierungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben in den jeweiligen Städten. Sie arbeiten bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 1 eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 7 - Konsolidierungsbeitrag

Im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Städten findet die "Verwaltungsvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach" (VerwV IZ), sofern die Regelungen auf die Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" zutreffen, Anwendung.

§ 8 - Gegenseitige Unterrichtung

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig frühzeitig über wesentliche Planungen oder Vorgänge, die die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag tangieren.

§ 9 - Beschlussfassung

Entscheidungen im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" werden grundsätzlich einvernehmlich getroffen. Soweit eine der beteiligten Städte eine gegenteilige Auffassung vertritt, ist dies stets zu protokollieren. Soweit durch die abweichende Meinung einer Stadt grundlegende Fragen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag berührt wird, wird der Vollzug der zugrunde liegenden Entscheidung aufgeschoben, bis das zuständige Gremium über die Sache entschieden hat.

§ 10 - Rechnungsprüfung

(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der beteiligten Städte steht das Recht zu, die Leistungserbringung eines eventuellen externen Dienstleisters nach diesem Vertrag zu prüfen (Informations-, Auskunftsrechte).

(2) Die Kosten der Rechnungsprüfung trägt die prüfende Stadt.

§ 11 - Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" ist offen für die Aufnahme weiterer Mitglieder, sofern das Ziel, qualitativ hochwertige Fortbildungen wirtschaftlich anzubieten nicht gefährdet wird.

(2) Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist die Zustimmung aller Vertragspartner erforderlich.

§ 12 - Geltungsdauer

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt ab 01.01.2010 in Kraft. Er läuft unbefristet und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 13 - Schlussbestimmungen

(1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Städten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

(2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Fürth, den 18.09.2009

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
der Stadt Schwabach

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth